

Anlage 3 - Hausordnung für die Nutzung der Vereinsräume in der Südstraße

§1 Geltung, Zweck

- (1) Die Hausordnung dient dem Zweck, die Gruppenräume und die dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Ablauf von Veranstaltungen, Vereinstreffen etc. unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räume und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Diese Hausordnung umfasst die Vereins- und auch die sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Räume stehen grundsätzlich den Nordheimer Vereinen zur Verfügung. Mit Genehmigung der Gemeinde ist es auch sonstigen /auswärtigen Veranstaltern möglich die Räume zu nutzen.
- (2) Die Benutzung ist bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Benutzung der Vereinsräume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan. Werden Veranstaltungen früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, sind die Hausmeister zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
- (4) Personen, denen von der Gemeinde die Schlüssel überlassen werden, haben die Räumlichkeiten nach Schluss der Veranstaltung oder des Treffens zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, dass alle Benutzer die Räume verlassen haben.
- (5) Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes können die Vereinsräume und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.
- (6) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung der Hausmeister. Nach der Veranstaltung sind die Vereinsräume einschließlich der Nebenräume den Hausmeistern besenrein zu übergeben.
- (7) Um eine rasche Entleerung der Vereinsräume in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (9) Beim Dekorieren der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
 - a) Die Art der Dekoration ist vor deren Anbringung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Dekorationsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen zum Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - b) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht gestattet. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.

- c) Dekorationsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - d) Papierschlängen und andere Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
 - e) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - f) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Dekorationsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (10) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Nicht erlaubt ist insbesondere: - Unnötigen Lärm zu verursachen - Hunde und andere Tiere mitzubringen - in den Fluren und den Räumen mit Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, etc. zu fahren - Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge in die Räume einzustellen - während des Betriebs zu rauchen - Spiele oder Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können
- (2) Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Küche sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie sie angetroffen haben.
- (3) Die Heizungs- und Verdunklungseinrichtungen dürfen nur von den Hausmeistern bedient werden. Dies trifft auch auf die Lautsprecheranlage und sonstige Technik zu. Die Hausmeister können allerdings nach Einweisung die Bedienung durch Dritte erlauben.

§ 4 Einrichtungen der Halle

- (1) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Benutzung haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und den Hausmeistern unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus den Räumen entfernt und anderweitig benutzt werden.

§ 5 Schäden, Unfälle

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern, Vereinen usw. die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinsräume, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Schäden an dem Gebäude, ihrer Einrichtungen und Geräte infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
- (3) Beschädigungen sind unverzüglich den Hausmeistern bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

- (1) Das Hausrecht ist den Hausmeistern bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Räumlichkeit verweisen.
- (3) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus den Räumen zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.